



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen- und -erstatte und Sonderbeauftragten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.3, Ziff. 34)*]

76/179. Die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die internationalen Menschenrechtsverträge und andere einschlägige internationale Übereinkünfte und Erklärungen,

unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴ und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte



pung oder Verschickung von Teilen der eigenen Zivilbevölkerung durch die Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet nach dem humanitären Völkerrecht ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt sind,

in großer Sorge angesichts übereinstimmender Berichte, wonach die Russische Föderation Maßnahmen zur Veränderung der demografischen Struktur auf der Krim fördert und entsprechende Praktiken anwendet, und in diesem Zusammenhang drauf hinweisend, dass die Besatzungsmacht nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken darf,

besorgt über die Durchführung einer Zählung der russischen Bevölkerung auf der Krim durch die Besatzungsmacht, deren Legitimität in Bezug auf die Krim nicht anerkannt wird,

in Bekräftigung des Rechts aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die von der vorübergehenden Besetzung der Krim durch die Russische Föderation betroffen sind, auf Rückkehr an ihre Wohnorte auf der Krim, und daher betonend, dass ihre Eigentumsrechte geachtet werden müssen und kein Eigentum unter Verstoß gegen das geltende Völkerrecht erlangt werden darf,

besorgt über die zusätzlichen Schwierigkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim beim Genuss ihrer Menschenrechte aufgrund der Eingriffe der Besatzungsmacht, insbesondere aufgrund des Baus von Infrastrukturprojekten, in deren Rahmen es zu Landeignungen, dem Abriss von Häusern und dem Raubbau an natürlichen und landwirtschaftlichen Ressourcen kommt und die sich nachteilig auf das äußere Erscheinungsbild der Krim auswirken und somit zur Veränderung der wirtschaftlichen und demografischen Struktur der Krim beitragen,

in Bekräftigung ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass entsprechend der Entscheidung des sogenannten Obersten Gerichtshofs der Krim vom 26. April 2016 und der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 29. September 2016 der Medschlis des krimtatarischen Volkes, das Selbstverwaltungsorgan der indigenen – der krimtatarischen – Bevölkerung der Krim nach wie vor als extremistische Organisation betrachtet wird und das Verbot seiner Tätigkeit nach wie vor nicht aufgehoben wurde,

verurteilend, dass ständig Druck auf religiöse Minderheiten ausgeübt wird, unter anderem durch häufige Polizeirazzien, den Abriss und die Räumung der Religionsausübung gewidmeter Gebäude, unangemessene Registrierungsvorschriften, die Rechtsstellung und Eigentumsrechte beeinträchtigt haben, und die Bedrohung und Verfolgung der Angehörigen der ukrainisch-orthodoxen Kirche, der protestantischen Kirche, von Moscheen und muslimischen Religionsschulen, der griechisch-katholischen und der römisch-katholischen Kirche und von Jehovas Zeugen, sowie unter Verurteilung der unbegründeten Verfolgung Dutzender friedlicher Muslime aufgrund ihrer mutmaßlichen Zugehörigkeit zu islamistischen Organisationen,

ernsthaft besorgt darüber, dass regelmäßig Militärgerichte herangezogen werden, einschließlich der im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation befindlichen, um zivile Bewohnerinnen und Bewohner der Krim vor Gericht zu stellen, und dass die Besatzungsmacht die Standards für faire Verfahren nicht einhält,

verurteilend, dass Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus kontinuierlich und systematisch missbraucht werden, um abweichende Meinungen zu unterdrücken,

in dieser Hinsicht *unter nachdrücklicher Verurteilung* des anhaltenden Drucks und der Masseninhaftierungen aus Gründen des Terrorismus, des Extremismus und der Spionage sowie anderer Formen der Unterdrückung von Journalistinnen und Journalisten und anderen

c) alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Bewohnerinnen und Bewohner der Krim umgehend zu beenden, insbesondere die gemeldeten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, die willkürlichen Inhaftierungen und Festnahmen, das Verschwindenlassen, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere mit dem Ziel, festgenommene Personen zu zwingen, sich selbst zu belasten oder mit der Strafverfolgung „zusammenzuarbeiten“, faire Verfahren zu gewährleisten, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für diese Rechtsverletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, und zu diesem Zweck die unabhängige, unparteiische und wirksame Untersuchung aller Vorwürfe sicherzustellen;

d) von der Festnahme oder strafrechtlichen Verfolgung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim aufgrund vor der Besetzung erfolgter nicht strafbarer Handlungen oder Meinungsäußerungen, einschließlich Kommentaren oder Beiträgen in den sozialen Medien, abzusehen und alle Bewohnerinnen und Bewohner der Krim, die aufgrund derartiger Handlungen festgenommen oder inhaftiert wurden, freizulassen;

e) das in der Ukraine geltende Recht zu achten, die Gesetze, denen die Russische

Russischen Föderation nahe, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die Nelson-Mandela-Regeln)¹⁴ und die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁵ zu achten;

k) ukrainischen Konsularbediensteten Informationen über die in der Russischen Föderation inhaftierten ukrainischen Staatsangehörigen zu übermitteln, den freien konsularischen Verkehr mit inhaftierten ukrainischen Staatsangehörigen und den konsularischen Zugang zu ihnen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen¹⁶, dessen Vertragspartei die Russische Föderation ist, und es ukrainischen Amtspersonen, einschließlich der Menschenrechtsbeauftragten des ukrainischen Parlaments, zu gestatten, alle ukrainischen Staatsangehörigen, einschließlich der politischen Gefangenen auf der Krim und in der Russischen Föderation, zu besuchen;

l) die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Rechtsverletzungen und Übergriffe Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

m) ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende, Bürgerjournalistinnen und -journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Verteidigerinnen und Verteidiger ihrer Arbeit auf der Krim unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachgehen können, insbesondere indem sie von Reiseverboten, Verschleppungen, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und willkürlicher Strafverfolgung sowie von anderen Einschränkungen der Ausübung ihrer Rechte absieht;

n) die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu achten, was die Freiheit mit einschließt, über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, ein sicheres Umfeld für pluralistische, unabhängige Medien zu schaffen und ein sicheres und förderliches Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen;

o) die Meinungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, sowie die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Diskriminierung zu achten und den ungehinderten Zugang zu Kultstätten sowie Versammlungen zum Gebet und andere Formen der Religionsausübung ohne ungebührliche Einschränkungen zu gewährleisten;

p) zu gewährleisten, dass alle Personen ihre Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft oder Religion oder Weltanschauung wieder genießen können, die Entscheidungen, mit denen kulturelle und religiöse Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Medien verboten wurden, aufzuheben und zu gewährleisten, dass Angehörige ethnischer Gemeinschaften auf der Krim, insbesondere die ukrainische und krimtatarische Bevölkerung, ihre Rechte wieder genießen können, so auch das Recht auf die Teilnahme an kulturellen Versammlungen;

q) das Recht auf Freiheit von willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Familie, die Wohnung und den Schriftverkehr einer Person zu achten;

r) zu gewährleisten, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner der Krim das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln,

¹⁴ Resolution 70/175, Anlage.

¹⁵ Resolution 65/229, Anlage.

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

und das Recht auf Vereinigungsfreiheit in jeder Form, auch in Form der Ein-Personen-Demonstration, ohne irgendwelche Einschränkungen außer den nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zulässigen Einschränkungen und ohne jede Diskriminierung ausüben können, und die Verfahren zu beenden, bei denen in missbräuchlicher Weise eine vorherige Genehmigung für friedliche Versammlungen verlangt wird und Warnungen oder Drohungen an mögliche Teilnehmer dieser Versammlungen ausgesprochen werden;

s) das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln, nicht zu kriminalisieren und alle Strafen aufzuheben, die Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim wegen der Äußerung abweichender Auffassungen, auch zum Status der Krim, auferlegt wurden;

t) den Zugang zu Bildung in der ukrainischen und der krimtatarischen Sprache zu gewährleisten;

u) die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankerten Rechte der indigenen Völker der Ukraine zu achten, unverzüglich die Entscheidung zu widerrufen, mit der der Medschlis des krimtatarischen Volkes zu einer extremistischen Organisation erklärt und seine Tätigkeit verboten wurde, die Entscheidung aufzuheben, mit der die Verantwortlichen des Medschlis die Einreise in die Krim verweigert wurde, die Abwesenheitsurteile gegen Krimtataren und ihre Verantwortlichen aufzuheben und die willkürlich Inhaftierten, darunter die Verantwortlichen des Medschlis des krimtatarischen Volkes, unverzüglich freizulassen und keine Einschränkungen beizubehalten oder einzuführen, die die Fähigkeit der krimtatarischen Gemeinschaft zum Erhalt ihrer repräsentativen Institutionen beeinträchtigen;

v) die Praxis zu beenden, Bewohner der Krim zum Dienst in den Streit- oder Hilfsstreitkräften der Russischen Föderation zu zwingen, darunter durch die Ausübung von Druck oder Propaganda, und insbesondere sicherzustellen, dass sie nicht zur Beteiligung an Militäreinsätzen der Russischen Föderation gezwungen werden, und das Bildungssystem nicht länger für an Kinder gerichtete Propaganda für den Dienst in den Streit- oder Hilfsstreitkräften der Russischen Föderation zu nutzen;

w) sowie die Praxis zu beenden, Einwohner der Krim, die sich der Einziehung in die Streit- oder Hilfsstreitkräfte der Russischen Föderation widersetzen, strafrechtlich zu verfolgen;

x) die Praxis zu beenden, ukrainische Staatsangehörige, die die russische Staatsbürgerschaft nicht angenommen haben, aus der Krim zu deportieren, insbesondere auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation zu Migration und Strafvollzug, und die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim zu diskriminieren, die nicht über von der Russischen Föderation ausgestellte Ausweispapiere verfügen und ukrainische Ausweispapiere verwenden, die Verschickung ihrer eigenen Zivilbevölkerung auf die Krim einzustellen und die Förderung dieser Verschickungen zu beenden;

y) der Ukraine vollständige Informationen über Kinder vorzulegen, die ukrainische Staatsangehörige sind und seit Beginn der Besetzung der Halbinsel ohne elterliche Fürsorge auf der Krim leben, einschließlich derjenigen Kinder, die in der Folge adoptiert oder in Pflegefamilien außerhalb der Krim untergebracht wurden, um sicherzustellen, dass die Ukraine in der Lage ist, für den Schutz und die Betreuung dieser Kinder zu sorgen;

z) bezüglich der Menschenrechtssituation auf der Krim sofort vollständig mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, einschließlich ihrer Sonderbeobachtermission in der Ukraine, die sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der

der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine abgegeben hat, welche eingerichtet wurde, um eine weitere Verschlechterung der Menschenrechtssituation auf der Krim zu verhindern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zu suchen, so auch durch Konsultationen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den zuständigen Regionalorganisationen, um etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine, sicheren und uneingeschränkten Zugang zur Krim zu gewährleisten und ihnen so die Wahrnehmung ihres Mandats zu ermöglichen;

10. *fordert* die Russische Föderation *mit Nachdruck auf*, internationalen Missionen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen ordnungsgemäßen und uneingeschränkten Zugang zur Krim zu gewährleisten, darunter zu allen Orten, an denen möglicherweise Personen die Freiheit entzogen ist, in der Erkenntnis, dass die internationale Präsenz und die Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts auf der Krim von höchster Wichtigkeit sind, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern;

11. *unterstützt* die Anstrengungen der Ukraine, wirtschaftliche, finanzielle, politische, soziale, informationelle, kulturelle und andere Verbindungen zu ihren Staatsangehörigen auf der Krim aufrechtzuerhalten, um ihnen den Zugang zu demokratischen Prozessen, wirtschaftlichen Chancen und objektiven Informationen zu erleichtern;

12. *fordert* alle internationalen Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, bei Bezugnahme auf die Krim in ihren offiziellen Dokumenten, Mitteilungen, Veröffentlichungen, Informationen und Berichten, auch im Zusammenhang mit statistischen Daten der Russischen Föderation oder von der Russischen Föderation zur Verfügung gestellten statistischen Daten, sowie in den im Rahmen der offiziellen Internetressourcen und -plattformen der Vereinten Nationen angegebenen oder verwendeten Daten die Bezeichnung „die von der Russischen Föderation vorübergehend besetzte Autonome Republik Krim und Stadt Sewastopol (Ukraine)“ zu verwenden und die Organe der Russischen Föderation und ihre Vertretungspersonen auf der Krim als „Besatzungsbehörden der Russischen Föderation“ zu bezeichnen, und legt allen Staaten und anderen internationalen Organisationen nahe, dies ebenfalls zu tun;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Vereinten Nationen bei ihrer Tätigkeit zur Gewährleistung der Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts auf der Krim auch weiterhin zu unterstützen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger auf der Krim zu unterstützen und auch weiterhin für die Achtung der Menschenrechte einzutreten, unter anderem, indem sie auf der Krim begangene Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Rahmen bilateraler und multilateraler Foren verurteilen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konstruktiv an den konzertierten Anstrengungen mitzuwirken, insbesondere an den internationalen Initiativen und der internationalen Krim-Plattform, die darauf zielen, die Menschenrechtssituation auf der besetzten Halbinsel zu verbessern, und auch weiterhin alle diplomatischen Mittel zu nutzen, um Druck auf die Russische Föderation auszuüben und sie nachdrücklich aufzufordern, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und als Besatzungsmacht nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und den etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte ungehin-

dernten Zugang zur Krim zu gewähren, insbesondere der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine und der Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine;

16. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin aktiv mit der Angelegenheit zu befasst zu bleiben und alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere innerhalb des Sekretariats, die erforderlich sind, um die volle und wirksame Koordinierung aller Organe der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen.